

§ 4 W-ET 16 GLLO Verbote

W-ET 16 GLLO - Erklärung von Teilen des 16. Wiener Gemeindebezirkes zum
Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Ottakring)

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Im Wienerwald und in der Wienerwaldrandzone sind alle Eingriffe verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten. Als verbotener Eingriff gilt jedenfalls die Neuanlage standortfremder Waldbestände (wie etwa mit Fichten, Föhren, Roteichen oder die Anlage von Christbaumkulturen).

(2) Im Wienerwald sind insbesondere folgende Maßnahmen verboten:

1. das Entfachen von Feuer,
2. das Campieren,
3. das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege.

In Kraft seit 04.09.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at